

RS UVS Niederösterreich 1993/03/02 Senat-KO-91-077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1993

Rechtssatz

Werden aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit andere Straßenbenützer (hier: Fußgänger) beschmutzt, dann war die Geschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen nicht angepaßt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at